

Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwaan vom 16.12.1998

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78) und Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.1998 und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Schwaan. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers und Bordsteinkanten.
- c) Fahrbahnrippen

(2) Die Reinigung nach § 3 Abs. 1c entfällt an den Landstraßen 13, 133 und 142 für die Eigentümer.

(3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten.
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwaan mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.

Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot.

Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel sowie Salz dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

Als Straßenrand gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Unabhängig von Satz 1 hat die Reinigung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.

Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen- oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege und Bordsteinkanten. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des

Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. Fahrbahnrrinnen

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfällt an den Landstraßen 13, 133 und 142 für die Eigentümer.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so daß die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungs-pflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Schwaan die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenanlagen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Straßenreinigungssatzung vom 20.03.1991 außer Kraft gesetzt.

Schwaan, den 16.12.1998

F a i x
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwaan vom 16.12.1999**Straßenverzeichnis****Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile und Fahrbahnrippen**

Alte Weide
Am Schaffrusch
An der Weide
Bahnhof
Feldstraße
Gartenstraße
Goethestraße
Große Bergstraße
John-Brinckmann-Straße
Kirchenstraße
Kleine Bergstraße
Kleine Marktstraße
Lindenbruchstraße
Marienstraße
Mistorfer Landweg
Mönchhofbergstraße
Mühlenstraße
Pfarrstraße
Rostocker Straße
Schaffrusch
Schillerstraße
Schulenbruch
Schulstraße
Tannenbergsiedlung
Tannenbergstraße
Teichstraße
Vorbecker Landweg
Wallstraße
Warnowstraße
Warnowweg
Willi-Schröder-Platz

Ortsteil Letschow Ausbau
 Bandower Chaussee
 Dorfstraße
 In der Klink

Wöchentliche Reinigung aller Straßenteile außer den Fahrbahnrippen

Amtsplatz
August-Bebel-Straße
Bahnhofstraße
Bützower Straße
Doberaner Straße
Fritz-Reuter-Straße
Güstrower Straße
Laager Straße

Letschower Chaussee
Loxstedter Straße
Markt
Niendorfer Chaussee
Pferdemarkt
Rudolf-Breitscheid-Straße
Verlängerte Güstrower Straße
Vorbecker Chaussee
Wiendorfer Weg

Nachfolgende Straßenteile werden zusätzlich von der Stadt oder beauftragten Dritten gereinigt:

1. Straßenabschnitt Lindenbruchstraße hinter Grundstück Nr. 20 bis einschließlich Beke-Brücke
2. Straßenabschnitt Beke-Brücke bis Grundstück John-Brinckman-Straße 36
3. Bushaltestelle an der Schillerstraße
4. Marktbereich vom Rathaus bis zum Gebäude Markt 2
5. Beke-Brücke – Fritz-Reuter-Straße/Mühlenstraße
Warnowbrücke – August-Bebel-Straße/Loxstedter Straße
Eisenbahnbrücke – Laager Straße/Niendorfer Chaussee
6. Straßenabschnitt Wiendorfer Weg von Nr. 37 bis Nr. 53 linke Seite in Richtung Wiendorf
7. Straßenabschnitt Niendorfer Chaussee von Einmündung Tannenbergstraße bis Grundstückseinfahrt Niendorfer Chaussee Nr. 21 linke Seite in Richtung Gewerbegebiet
8. Straßenabschnitt Niendorfer Chaussee hinter Grundstück Nr. 43 bis Einfahrt zur HEM-Tankstelle linke Seite in Richtung Niendorf
9. Gewerbegebiet Ost
10. Straßenabschnitt Verlängerte Güstrower Straße 4 bis Einfahrt Zeltplatz Sandgarten rechte Seite in Richtung Werle
11. Straßenabschnitt Alte Weide 73 – 109 rechte Seite aus Richtung Stadtzentrum
12. Straßenabschnitt Tannenbergsiedlung hinter Grundstück Nr. 40 bis Tannenbergstr. 5
13. Straßenabschnitt Tannenbergstraße hinter Grundstück Nr. 8 bis Grundstück Nr. 6